

Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung“

VARIANTE 1

Eine Öffentlichkeitsbeteiligung ist **gesetzlich vorgeschrieben**.

Folgende Form des Verfahrens ist vorgeschrieben:

<input type="checkbox"/>	Das Beteiligungskonzept ist bereits beigefügt beziehungsweise wird in der nächsten Sitzung zur Entscheidung vorgelegt.
<input type="checkbox"/>	Ein spezielles Verfahren ist nicht vorgeschrieben. Folgender Verfahrenstyp wird empfohlen:

Beteiligungsstufe		Ausgestaltung (wesentliche Beteiligungsformate)
<input type="checkbox"/>	Information	
<input type="checkbox"/>	Anhörung / Beratung	
<input type="checkbox"/>	Mitgestaltung / Mitverantwortung	

VARIANTE 2

Eine freiwillige Öffentlichkeitsbeteiligung **wird vorgeschlagen**.

<input type="checkbox"/>	Das Beteiligungskonzept ist bereits beigefügt beziehungsweise wird in der nächsten Sitzung zur Entscheidung vorgelegt.	
<input type="checkbox"/>	Folgender Verfahrenstyp wird empfohlen:	
Beteiligungsstufe		Ausgestaltung (wesentliche Beteiligungsformate)
<input type="checkbox"/>	Information	
<input type="checkbox"/>	Anhörung / Beratung	
<input type="checkbox"/>	Mitgestaltung / Mitverantwortung	

VARIANTE 3

Eine freiwillige Öffentlichkeitsbeteiligung **wird nicht vorgeschlagen**, weil:

Grund		Begründung
<input type="checkbox"/>	Dringlichkeitsentscheidung	
<input type="checkbox"/>	Eine Öffentlichkeitsbeteiligung hat bereits stattgefunden.	
<input type="checkbox"/>	Der Gestaltungsspielraum ist nicht ausreichend.	<p>Im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens ist konkret geregelt, dass über die vom Kooperationspartner erstellte Gestaltungsplanung das zuständige Beschlussorgan der Stadt Köln entscheidet, nämlich der Ausschuss für Klima, Umwelt und Grün des Rates der Stadt Köln. Dies ergibt sich aus der vom Ausschuss für Umwelt und Grün und dem Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen in 2015 beschlossenen Modifikation des Kooperationsmodells auf städtischen Friedhöfen (Session-Vorlage 2112/2015).</p> <p>Darüber hinaus ist zu beachten, dass der Konzessionsnehmer die von ihm entwickelte Gestaltungsplanung entsprechend § 27 Absatz 2 der Friedhofssatzung der Stadt Köln auf eigene Rechnung und eigenes Risiko vornimmt.</p>
<input type="checkbox"/>	Eine Verfahrensverlängerung erzeugt schwerwiegende Nachteile.	

<input type="checkbox"/>	Sonstiges	
--------------------------	-----------	--

Sollte der Platz zur Skizzierung der Ausgestaltung der Öffentlichkeitsbeteiligung oder zur Begründung, weshalb keine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgeschlagen wird, nicht ausreichen, fügen Sie bitte ein zusätzliches Blatt bei.